

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss

2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die „Liegenschaften und Vermessung Neuss“ vom 17.Dezember 2004

Aufgrund der §§ 7, 41 und 107 Abs. 2 in Verbindung mit § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 688) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 (GV. NRW. S.644, 671, ber. 2005, S.15), zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 963) hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung vom 27. Mai 2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Betriebssatzung für die „Liegenschaften und Vermessung Neuss“ vom 17. Dezember 2004, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16. September 2005 wird wie folgt geändert:

- 1.) In § 10 Abs. 6 wird nach dem Wort „hat“ eingefügt: „spätestens einen Monat“.
- 2.) In § 10 Abs. 8 wird das Wort „sechs“ durch „drei“ ersetzt.
- 3.) In § 10 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Bei Mehrauszahlungen gegenüber den Ansätzen des Vermögensplans entscheidet der Betriebsleiter. Sind diese Mehrauszahlungen erheblich, so entscheidet der Betriebsausschuss. Erheblich sind Mehrauszahlungen, wenn die in § 9 der jeweils gültigen Haushaltssatzung der Stadt Neuss festgelegten Grenzen in analoger Anwendung überschritten werden.
Für die Abwicklung der Grundstücksgeschäfte wird im Vermögensplan ein Pauschalansatz, keine Einzelveranschlagung, ausgewiesen. Über Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des An- und Verkaufs von Grundstücken entscheidet nach § 5 Abs.2 dieser Satzung der Rat, wenn diese den Betrag von EURO 30.000 (in Worten: dreißigtausend) übersteigen.“

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 688), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Be-

stimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 6. Juni 2011

Herbert Napp
Bürgermeister